

Wohnbaugenossenschaft Wendelse

Siedlung Schönau

Hausordnung

Ziel und Zweck

Diese Hausordnung regelt das einvernehmliche Zusammenleben aller Mitbewohnerinnen und Mitbewohner des Hauses mit dem Ziel, das Wohnen mit Einbezug des genossenschaftlichen Gedankens, mit gutem Willen und gegenseitiger Rücksichtnahme, für alle angenehm und friedlich zu gestalten. Die Mieter und Mieterinnen haben alles zu unterlassen, was sich auf die Mieterinnen oder Mieter störend auswirken könnte. Sie ist Bestandteil des jeweiligen Mietvertrages.

1. Allgemeine Ordnung

In der Wohnung, im Keller, in allen übrigen Räumen des Hauses und seiner Umgebung ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Gegenstände wie Sportgeräte, Spielzeug, Motorräder, nicht gebrauchsfähige Kinderwagen, Kinderfahrzeuge und Fahrräder dürfen nicht in gemeinschaftlich benutzten Räumen oder Kellergängen abgestellt werden. Gebrauchstüchtige Fahrräder sind im dafür vorgesehenen Veloraum zwischen Waschküche und Trockenraum abzustellen.

Hauseingang und Treppenhaus sind als Fluchtwege grundsätzlich freizuhalten. Aus diesem Grund ist im Treppenhaus das Abstellen von Gegenständen aller Art untersagt.

Sonnenstoren sind in der Nacht sowie bei Regen und Sturm aufzurollen. Bei Sturm und Regen hat der Mieter für das rechtzeitige Schliessen der Fenster (auch im Treppenhaus) und das Sichern der Fensterläden besorgt zu sein. Keller- und Treppenhausfenster sind in der kalten Jahreszeit geschlossen zu halten. In den Allgemein- und Nebenräumen besteht Rauchverbot.

Das Ausschütten, Ausschütteln, Auswerfen oder Ausbürsten von Gegenständen aus den Fenstern und Balkonen sowie das Entsorgen von Gegenständen via Toilette oder Abwasserablauf, sind nicht erlaubt. Tropfende oder Schmutz enthaltende Gegenstände wie Wäsche, Blumenkistchen und dergleichen dürfen nicht über die Fassade oder die Balkonbrüstung hinausgehängt werden. Badewannen mit Säure zu behandeln oder Badezusätze zu verwenden, die der Glasur schaden, dürfen nicht verwendet werden.

Das Anbringen von privaten Radio- und Fernsehantennen, TV-Schüsseln, Pflanzenhalterungen oder Absperrungen an den Aussenseiten des Hauses (Fassade, Balkon), soweit von Aussen einsehbar, sind nicht gestattet. Die Verwaltung kann auf schriftliches Gesuch hin Ausnahmen bewilligen.

Der Haushaltkehrricht ist in verschlossenen, den behördlichen Vorschriften entsprechenden Plastiksäcken in den bereitgestellten Containern zu deponieren.

Schäden am Haus oder der Wohnung sowie andere Beanstandungen sind der Verwaltung schriftlich oder mündlich zu melden.

2. Lärm und Immissionen

Ab 22.00 Uhr bis morgens 7.00 Uhr ist auf die Nachtruhe der Mitbewohner besondere Rücksicht zu nehmen. Tagsüber und insbesondere zwischen **22.00 Uhr und 07.00 Uhr** dürfen Radios, Fernsehapparate und andere Musikapparate nur auf Zimmerlautstärke laufen. Lärm verursachende Reinigungsarbeiten (Teppichklopfen, Staubsaugen usw.) dürfen nur werktags zwischen 8.00 Uhr und 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr (Mittagspause berücksichtigen) vorgenommen werden. Auch in der übrigen Zeit soll übermässiger, die Mitbewohner störender Lärm, vermieden werden (gemäss Lärmschutzreglement der Stadt Thun).

3. Reinigungsordnung

Soweit nicht eine Hauswartin oder ein Hauswart damit beauftragt ist, sind Mieterinnen und Mieter dafür verantwortlich, dass folgende Arbeiten im Turnus (auch bei Ferien, Krankheits-, Unfall- oder

anderen Abwesenheiten) alle 14 Tage abwechselnd einwandfrei ausgeführt werden:

Die Reinigung des Treppenteils, des Podestes, des Treppengeländers und des Treppenhausfensters:

Mieter Parterre:	Treppe vom Kellergang bis und mit Podest Parterre
Mieter 1. Stock:	Treppe vom Parterre bis und mit Podest 1. OG
Mieter 2. Stock:	Treppe vom 1. Stock bis und mit Podest 2. OG

Für den wöchentlichen Turnus einigen sich die Mieter des jeweiligen Stockwerkes unter sich. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt die Verwaltung den Turnus. Gemeinschaftliche Räume wie Kellergang, Wäsche- und Trockenraum, Keller-Ausstentreppe sowie Fenster sind von allen Mietern gemäss Plan zu reinigen.

Aussergewöhnliche Verunreinigungen sind in jedem Fall von der verursachenden Mietpartei sofort zu beseitigen.

4. Waschküche und Trockenraum

Die Waschküche steht den Mietern gemäss Eintrag mit Name und Zeit in die Liste an der Waschküchentür zur Verfügung. Die Waschküche, der Trockenraum und die dazugehörenden Einrichtungen sind der nachfolgenden Mieterschaft einwandfrei gereinigt zu überlassen. Der Wasserbehälter des Secomat ist zu entleeren.

An Sonn- und allgemeinen Feiertagen ist es nicht gestattet, Wäsche im Freien aufzuhängen.

5. Sicherheit

Die Haustüren verriegeln selbständig (Spezialregelung für Arztpraxis). Die ins Freie führende Kellertüre ist stets verschlossen zu halten.

6. Haustiere

Das Halten von Haustieren ist untersagt. Die Verwaltung kann auf schriftliches Gesuch hin Ausnahmen bewilligen. Kleine Haustiere (Wellensittiche, Meerschweinchen, Zierfische etc.) dürfen ohne schriftliche Zustimmung der Verwaltung tiergerecht und in üblicher Anzahl gehalten werden.

7. Grünanlagen

Auf dem Genossenschaftsareal ist es untersagt Fussball zu spielen oder Bälle an die Hauswände oder Garagentore zu werfen. Zu den Grünanlagen, Bäumen und Ziersträuchern ist Sorge zu tragen.

8. Änderungen am Mietobjekt

Sämtliche Erneuerungen oder Änderungen am Mietobjekt bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Verwaltung.

Diese Hausordnung wird in den Treppenhäusern angeschlagen. Die Verwaltung behält sich vor, diese unter schriftlicher Orientierung der betroffenen Genossenschafterinnen und Genossenschafter zu ergänzen oder abzuändern, sofern dadurch die Mieterschaft nicht wesentlich benachteiligt wird. Durch Nichtbefolgen dieser Hausordnung entstehende Schäden werden der fehlbaren Mieterschaft belastet.

Thun, 21. Mai 2014

Wohnbaugenossenschaft Wendelsee

Heinrich Wagner, Präsident

Marc Moor, Vizepräsident

sig. H. Wagner

sig. M. Moor

.....

.....